

Glücksspiel und Glücksspielsucht in der Schweiz

Dipl.-Psych. Dr. phil. Jörg Petry
(www.joerg-petry.de)

Früheres Glücksspielrecht

Glücksspiele (Spielbanken und Lotterien) unterstehen dem Monopol des Bundes und der Kantone (Spielbankengesetz SBG und Lotteriegesetz LG). Sogenannte Geschicklichkeitsspielautomaten unterstehen den Kantonen.

Im Kanton Zürich wurden nach einer Verbotsinitiative 1995 alle 6.400 Geldspielautomaten abgebaut. Ab 2005 waren in der gesamten Schweiz Geldspielautomaten außerhalb von Spielbanken verboten. In einigen Kantonen sind jedoch unregulierte Touchlots und Tactilos (Video Lotterie Terminals) in hoher Zahl außerhalb der Spielbanken vorhanden. Nach einer eidgenössischen Volksabstimmung wurden Spielbanken 1994 erlaubt. Der Spielbankensektor wurde kontinuierlich auf 21 Spielbanken ausgedehnt und es wurden Sozialkonzepte etabliert (Gmür, 2012).

Gmür, M. (2012). Sozialkonzepte sind ein Witz. Vortrag auf der 24. Jahrestagung des Fachverbandes Glücksspielsucht am 29. 11. 2012 (www.gluecksspielsucht.de /Tagungen).

Eidgenössische Spielbankenkommission

Die ESBK ist Aufsichtsbehörde über die Spielbanken und überwacht die Einhaltung der spielbankenrechtlichen Vorschriften und der Konzessionsbestimmungen.

Sie ist ausserdem zuständige Behörde für die Veranlagung und den Bezug der Spielbankenabgabe.

Eine weitere Aufgabe der ESBK ist es, bei Geldspielen die Abgrenzung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielen vorzunehmen. Die ESBK entscheidet auch darüber, ob Spiele unter das Spielbankengesetz fallen.

Ihr obliegt zudem die Verfolgung des illegalen Glücksspiels.

Glücksspielangebote

Angebot	Aufsicht	Abgaben	Regulierung
21 Spielbanken, davon 8 mit Tischspielen	ESBK*	Progressiv ca. 60 % des BSE davon 90 % für die AHV	Konzessions- modell des Bundes
Lotterien und Sportwetten	Comlot**	31 % für Soziales, Sport u. Kultur und 0,5 % für Prävention u. Behandlung	Monopol der 26 Kantone

* Eidgenössische Spielbankenkommission

** Interkantonale Lotterie- und Wettkommission (Commission intercantonale des loteries et paris)

Häfeli, J. (2012). Glücksspiel und Glücksspielsucht in der Schweiz. In F.M. Wurst; N. Thon & K. Mann (Hrsg.). Glücksspielsucht (S. 276 – 288). Bern: Hans Huber.

Neues Geldspielgesetz

Im Juni 2018 wurde in einem Referendum das Bundesgesetz über Glücksspiele (Geldspielgesetz, BGS) mit 73 % angenommen. Es tritt am 1. Jan. 2019 in Kraft.

Es handelt sich um ein einheitliches Gesetz für alle Glücksspielformen durch Zusammenführung des Lotterie- und Spielbankengesetzes.

Geldspiele außerhalb von Spielbanken unterstehen weiter den Kantonen. Sämtliche Geldspielangebote (Spielbankenspiele, Lotterien und Sportwetten) sollen allein von inländischen Anbietern auch online angeboten werden.

Im Vorfeld war die damit verbundene Sperre von ausländischen Onlinecasinos wegen des Eingriffs in das freie Internet umstritten (Netzsperrern).

Es besteht ein staatliches Konzessions- (Spielbanken) bzw. Bewilligungssystem (Lotterien und Sportwetten).

Scherrer, U. & Brägger, R. (2018). Aktuellste Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Schweiz. Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht, 13(5), 353 – 357).

Kritik am neuen Geldspielgesetz

Mit den Online-Glücksspielen wird eines der problematischsten Glücksspiele für Jugendliche zugelassen (Hayer, 2013). Deshalb sollte die Teilnahme und Werbung in den entsprechenden Verordnungen streng reguliert werden.

Das vorgesehene Beratungsorgan zur Prävention hat keine rechtlichen Kompetenzen und keinen Zugang zu den Daten der staatlichen Anbieter und der Aufsichtsbehörde.

Die für die Prävention und Behandlung problematischen und pathologischen Glücksspielens zuständigen Kantone haben keine Finanzmittel in Form einer zweckgebundenen Abgabe zugewiesen bekommen.

Positiv ist, dass die Erträge weiterhin vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Hayer, T. (2013). Internetbasiertes Glücksspiel: Spielanreize und Suchtgefahren. Pro Jugend: Fachzeitschrift der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e.V., Heft 4, 4-8.

Bruttospielertrag in 2014

(in Mill.)

	Spielbanken	Lotterien
Schweiz (CHF)	710	955
Deutschland (€)	5.650	6.979

In Deutschland gibt es 67 (23 nur mit Automaten) konzessionierte Spielbanken und den Deutschen Lotto-Toto-Block. In der Schweiz 21 (13 nur mit Automaten) konzessionierte Spielbanken und die Swisslos und Loterie Romande.

Epidemiologie

Bondolfi et al. (2002) schätzen, dass 2,2 % der Schweizer Bevölkerung ein potentiell pathologisch (SOGS 3-4) Glücksspielen (107 Tsd. bis 179 Tds.) aufweisen und 0,5 % ein wahrscheinlich pathologisches (SOGS 5 und mehr) Glücksspielen (32 Tds. Bis 77 Tds).

Nach der Studie der Eigenössischen Spielbankenkommission von 2009 weisen 120.600 Personen ein problematisches oder pathologisches Glücksspielverhalten auf.

Die potentiell/wahrscheinlich pathologischen Glücksspieler sind eher jünger, männlich, alleinstehend, angestellt tätig, vollerwerbstätig und mit mittlerem Einkommen (4.000 bis 9.000 CHF) als die Nicht-Glücksspieler.

Bondolfi, G.; Osiek, C. & Ferrero, F. (2002). Pathological Gambling: A increasing and underestimated disorder. Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, 153(3), 116 – 122.

Epidemiologie

Nach Bondolfi et al. (2002) korreliert die Angebotsdichte von Geldspielautomaten (Anzahl pro Tds.) zu 0.96 mit der Häufigkeit von wahrscheinlich pathologischem Glücksspielen (Exposure-Hypothese).

Lischer (2016) vergleicht die Daten der Schweizerischen Gesundheitsbefragung von 2007 und 2012 wonach trotz leichtem Anstiegs der Teilnahme an Glücksspielen in der Bevölkerung der Anteil der problematischen Glücksspieler von 1,5 % in 2007 auf 0,7 % in 2012 sowie der pathologischen Glücksspieler von 0,9 % auf 0,4 % gefallen ist (Adaptions-Hypothese)

Bondolfi, G.; Osiek, C. & Ferrero, F. (2002). Pathological Gambling: A increasing and underestimated disorder. Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, 153(3), 116 – 122.
Lischer, S. (2016). Verhaltens- und verhältnispräventive Strategien der Schadensminimierung aus suchtwissenschaftlicher Perspektive. Beiträge zum Glücksspielwesen. Eine Fachreihe des Behörden Spiegel, 4/2016, 29 – 31.

Sozialkonzept

Das gesetzlich vorgeschriebene Sozialkonzept soll suchtgefährdete und bereits süchtige oder durch ihre Sucht geschädigte Glücksspieler vorübergehend oder dauerhaft vom Spielbetrieb fernhalten (Selbst- oder Fremdsperre).

Zur Umsetzung gehört die Schulung des Personals der Spielbanken, um dies frühzeitig erkennen zu können. In Rahmen des Qualitätsmanagements ist das Vorgehen bei der Erkennung und der Einleitung von Maßnahmen im Einzelfall zu dokumentieren. Die Überprüfung erfolgt durch die ESBK.

Bei Verstößen können Geldstrafen erfolgen und es droht der Entzug der Konzession.

Sperrsystem

Die einzig effektive Maßnahme des Spielerschutzes stellt die Sperrsystem (Peters, 2012; Meyer & Hayer, 2010) dar.

Jährlich werden in der Schweiz mehr als 3.000 Personen gesperrt, so dass Ende 2015 46.468 Glücksspieler in dem landesweiten Sperrsystem erfasst wurden (ESBK, 2015). In Deutschland sind dies für das Jahr 2014 lediglich 30.127 (Meyer, 2016). Im Jahr 2016 wuchs die Anzahl um 3.794 Personen auf 50.262 an.

Eidgenössische Spielbankenkommission (2015):

<https://www.esbk.admin.ch/esbk/de/home/spielbanken/spielsucht/spielsperren.htm>

Meyer, G. (2016). Glücksspiel. In Jahrbuch Sucht 16 (S.126 – 144). Lengerich: Pabst.

Meyer, G. & Hayer, T. (2010). Die Effektivität der Sperrsystem als Maßnahme des Spielerschutzes. Frankfurt: Peter Lang.

Peters, F. (2012). Effektivität der Sperrsystem als Maßnahme des Spielerschutzes. In F.M. Wurst; N. Thon & K. Mann (Hrsg.). Glücksspielsucht (S. 226 – 232). Bern: Hans Huber.

Sozialkonzepte

Der Zürcher Psychiater Gmür (2012) bezweifelt die Effektivität der Sozialkonzept, da sie dem Geschäftsmodell der Spielbanken widerspricht. Nach Berichten der Spielbanken stammen 80 % der Einkünfte aus dem Geldautomatenspiel und dabei zu 80 % der Glücksspielsüchtigen. Nach Gmür werden diese „Stammkunden“ von den Spielbanken besonders hofiert.

Dies ist auf dem Hintergrund zu sehen, dass die Glücksspielsucht mit großen sozialen Kosten (Künzi et al., 2009; Fiedler, 2010) für die Betroffenen und die Gesellschaft einhergeht.

Fiedler, I. (2010). Die sozialen Kosten von Glücksspielen. In I. Füchtenschnieder-Petry; J. Petry & B. Ottensmeier (Hrsg.): Pathologisches Glücksspielen (S. 19-37). Neuland: Geesthacht.

Gmür, M. (2012). Sozialkonzepte sind ein Witz. Vortrag auf der 24. Jahrestagung des Fachverbandes Glücksspielsucht am 29. 11. 2012 (www.gluecksspielsucht.de /Tagungen).

Künzi, K.; Fritschi, T.; Oesch, T.; Gehrig, M. & Julien, N. (2009). Soziale Kosten des Glücksspiels in Casinos. Studie zur Erfassung der durch die Schweizer Casinos verursachten sozialen Kosten. Studie des Büros für Arbeits- und Sozialpolitische Studien AG (BASS) im Auftrag der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK), Bern.

Sozialkonzepte

Da das Personal die gefährdeten oder süchtigen Glücksspieler ohne weiteres erkennen kann und die Anzahl der Besuche als objektives Kriterium von den Spielbanken erfasst wird, bedarf es keiner „opportunistischen Begleitforschung“ (Gmür, 2012).

Die Konstruktion von Checklisten zur Früherkennung von gefährdeten Spielteilnehmern hat sich zudem als wenig effektiv erwiesen hat (Häfeli & Lischer, 2009).

- Gmür, M. (2012). Sozialkonzepte sind ein Witz. Vortrag auf der 24. Jahrestagung des Fachverbandes Glücksspielsucht am 29. 11. 2012 (www.gluecksspielsucht.de /Tagungen).
- Häfeli, J. & Lischer, S. (2009). Die Früherkennung von Problem Spielern in Schweizer Kasinos. DOI 10.1007/s11553-009-0^213-x.

Sozialkonzepte

Die Kontrolle der Umsetzung von Sozialkonzepten unterliegt der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK), was solche Fälle ausschließen sollte:

„Im Oktober letzten Jahres verhaftete die Polizei eine heute 42-jährige Bankangestellte. Grund: Sie hatte bei ihrer Arbeitgeberin, der UBS, rund 2,8 Millionen Franken veruntreut.

Als Motiv gab die Frau an, unter Spielsucht zu leiden. Zwischen 60000 und 90000 Franken habe sie in den letzten fünf Jahren pro Woche verspielt. Weil das Swiss Casinos Schaffhausen die Frau erst im September 2009 mit einer Spielsperre belegt hatte, verhängte die Eidgenössische Spielbankkommission (ESBK) gegen das Casino eine Sanktion von 680000 Franken. Laut Richtern wären die Voraussetzungen für eine Spielsperre schon im Juli 2007 erfüllt gewesen.“

Behandlung

Die Beratung und Behandlung findet vorwiegend in den kantonalen und kommunalen Suchtberatungsstellen (z. B. Berner Gesundheit), in Ambulanzen der psychiatrischen Kliniken oder bei niedergelassenen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen statt.

Weniger als 3 % der pathologischen Glücksspieler/Glücksspielerinnen suchen eine professionelle Hilfe auf (Toneatto & Nett, 2006).

Toneatto, T. & Nett, J.C. (2016). Selbstheilung von problematischem Glücksspiel. In H. Klingemann & L. Sobell (Hrsg.). Selbstheilung von der Sucht (S. 121 – 127). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Das alles und noch viel mehr:

(www.joerg-petry.de)